

51  
512/2

10.05.2010  
Frau Menke  
27070

1. Schreiben an:

ab:

XXXXX

XXXXXX

03.03.2010, 25.04.2010 512/2 Me

07.05.2010

51

### **Neuanlage eines Spielplatzes im Fritz-Enke-Volkspark in Köln-Raderthal**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Zöller,

mit Ihren Schreiben vom 03.03.2010 und 25.04.2010 wenden Sie sich gegen die städtischerseits beabsichtigte Errichtung eines Spielplatzes im Fritz-Enke-Volkspark, an den Ihr Hausgrundstück in der Rösberger Straße gartenseitig angrenzt.

Mein Amt ist für die Errichtung von Spiel- und Bolzplätzen in Köln zuständig. Die Standorte der Einrichtungen werden bedarfsorientiert auf der Grundlage hierfür einschlägiger rechtlicher und technischer Bestimmungen entschieden. Vor diesem Hintergrund hat die verwaltungsinterne Abstimmung der betroffenen Fachbereiche, namentlich das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen, der Stadtkonservator und mein Amt die Errichtung eines Spielplatzes im Fritz-Enke-Volkspark befürwortet. Auch der Rat der Stadt Köln als auch die Bezirksvertretung haben sich dem Verwaltungsvorschlag angeschlossen.

Bei der Standortauswahl sind zwar auch andere Flächen in die Erwägung einbezogen worden, jedoch hat sich der Fritz-Enke-Volkspark, auch gegenüber dem Ihrerseits vorgeschlagenen Parkplatz an der Sinziger Straße, als optimale Lösung herausgestellt.

Kinderspielplätze sind nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes für eine altersgemäße Entwicklung der Kinder wünschenswerte und erforderliche Einrichtungen, um diesen einen von Beeinträchtigungen der Umwelt weitgehend ungestörten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Sie sind deshalb ausnahmslos auch in reinen Wohngebieten zulässig. Die mit der Benutzung eines Kinderspielplatzes für die nähere Umgebung unvermeidbar verbundenen Auswirkungen – vorwiegend Geräusche – sind ortsüblich und sozialadäquat. Die mit einer bestimmungsgemäßen Nutzung eines Kinderspielplatzes verbundenen Beeinträchtigungen sind von den Nachbarn hinzunehmen.

Ich gehe jedoch davon aus, dass sich die Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen in Ihrem Falle deshalb nicht in einem starken Maße als störend erweisen, weil der Standort des Spielplatzes im Fritz-Enke-Park einen Abstand von ca. 70 m zu Ihrem Wohngebäude wahren wird.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die Kinder und Jugendlichen, die sich bereits jetzt auf den Spielplatz freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Carolin Krause

2. Durchschrift erhalten z.K. :

- 301  
Herr Kliensch
  
- 02-11-6  
Frau Schulze
  
- 574-12  
Herr Gottlebe

3. Z.V